

Aktuelles zu den neuen Baumkontrollrichtlinien der FLL

Dirk Dujesiefken

1. Einleitung

Die Anfänge der Baumkontrollrichtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn) liegen inzwischen über 15 Jahre zurück. Im Mai 2003 hatte sich auf Anregung der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) bei der FLL ein Regelwerksausschuss (RWA) „Verkehrssicherung / Baumkontrollen“ gegründet. Dieser Ausschuss unter der Leitung von Dr. Hans-Joachim Schulz hatte das Ziel, ein Regelwerk zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen zu erstellen, das dem aktuellen fachlichen Standard entspricht und eine wertvolle Hilfe für die Praxis bieten soll. Nach gut einem Jahr erschien im Dezember 2004 die endgültige Fassung der FLL-Baumkontrollrichtlinie, der ersten Richtlinie für dieses Tätigkeitsfeld in Deutschland.

Die Kommunen hatten offenbar auf ein derartiges Regelwerk gewartet; Eine Umfrage zu der Akzeptanz dieser Richtlinie ergab, dass diese bereits zwei Jahre nach der Einführung bei 61 % der Kommunen Anwendung fand. Eine solche große Akzeptanz ist für ein Regelwerk, das sich erst wenige Jahre am Markt befindet, ungewöhnlich. Da diverse Themen, die in diesem Regelwerk beschrieben werden, in der Praxis bis dahin durchaus kontrovers diskutiert wurden, kann dies gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

2010 erschien die zweite Ausgabe der FLL-Baumkontrollrichtlinien. Es waren nur wenige Überarbeitungen notwendig. Erweitert wurde das Werk um Fragen der Kontrolle von flächigen Baumbeständen. Ab 2016 wurde unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Roloff dieses Regelwerk erneut überarbeitet. Der Gelbdruck hierzu erschien im Mai 2019. Der Weißdruck der Baumkontrollrichtlinien soll im Frühjahr 2020 herauskommen.

Der vorliegende Beitrag informiert über die Arbeit des Regelwerksausschusses (RWA) gemeinsam mit dem dazugehörigen Arbeitskreis (AK) und die daraus resultierenden Veränderungen bzw. Konsequenzen für die Baumkontrollpraxis.

2. Schwerpunkte der Überarbeitung

2.1 Geltungsbereich, Zweck

In der Vergangenheit kam häufiger die Frage auf, für welche Gehölze die FLL-Baumkontrollrichtlinien Anwendung finden kann. Die erste Ausgabe befasste sich im Wesentlichen mit Einzelbäumen, die zweite zusätzlich auch mit Gehölzen im Bestand (Böschungen an Straßen, Bahnstrecken und Fließgewässern). Zunehmend entstand eine Diskussion zum Thema: Wann ist ein Baum ein Baum?“, also ab welcher Größe Bäume nach diesen Richtlinien kontrolliert werden (müssen). Hierzu wurde in der neuen Ausgabe ergänzt, dass die Baumkontrollrichtlinien sinngemäß auch für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von anderen Gehölzen, z. B. Großsträucher, baumartige Gehölze anzuwenden sind. Letztendlich muss der Auftraggeber entscheiden, welche Bäume bzw. ab welcher Größe zu kontrollieren sind.

2.2 Normative Verweise

Dieses Kapitel wurde lediglich aktualisiert.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Abschnitt wird zunächst auf das Grundsatzurteil des BGH vom 21.01.1965 eingegangen. Inzwischen gibt es neuere Urteile aus den Jahren 2004, 2014 und 2017, die das über 50 Jahre alte BGH-Urteil bestätigen, sowie das sog. Waldkontrollurteil vom 02.10.2012. Die Urteile werden kurz vorgestellt und die Folgerungen für die Praxis erläutert.

Neu eingefügt wurde ein Unterkapitel zum Thema „Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz“, da der Artenschutz in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, was auch zu Verunsicherungen in der Baumkontrollpraxis geführt hat. Unstrittig ist, dass der Artenschutz sowohl bei der Baumkontrolle als auch bei der Baumpflege berücksichtigt werden muss. Aus diesem Grund finden sich in der neuen ZTV-Baumpflege aus dem Jahr 2017 ebenfalls Ausführungen dazu. In einem neuen

Unterkapitel (3.2) wird zudem ausgeführt, dass es weder einen absoluten Vorrang der Verkehrssicherungspflicht noch einen absoluten Vorrang des Artenschutzes gibt.

Ausführlicher wird dieses Thema in dem von der FLL herausgegebenen Fachbericht zum Artenschutz behandelt. Zu „Artenschutz und Baumpflege“ gibt es zudem von Haymarket Media ein aktualisiertes Buch mit einem umfangreichen Kapitel zu den rechtlichen Fragen sowie mit Lösungsansätzen für den Praktiker.

2.4 Fachliche Grundlagen

Dieses Kapitel ist relativ kurz und hat einen einführenden Charakter für die folgenden Abschnitte. Im Unterkapitel 4.2 „Entwicklungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können“ wurde aufgrund zunehmender Stürme in den letzten Jahren ein Text über unvorhersehbare Ereignisse durch extreme Witterung hinzugefügt.

2.5 Baumkontrollen

Dieses Kapitel war in der letzten Ausgabe noch mit „Regelkontrolle und Eingehende Untersuchung“ überschrieben. Die Eingehende Untersuchung wird inzwischen in einem eigenen Regelwerk behandelt (FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien, 2013).

Mit der Überarbeitung wurden die Definitionen von Baumkontrollen, Regelkontrollen und Zusatzkontrollen stärker herausgearbeitet. Baumkontrolle ist der Oberbegriff, diese kann als Regelkontrolle oder als Zusatzkontrolle (z. B. nach extremen Witterungsereignissen, Schadensfällen, erheblichen Veränderungen im Baumumfeld) erfolgen.

Das umfassendste Unterkapitel des Regelwerkes ist 5.2 „Regelkontrollen“. Hier werden die Faktoren, die die Häufigkeit von Baumkontrollen bestimmen, erläutert. Unverändert sind dies die „Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs“, der Zustand sowie die Entwicklungsphase des Baumes. Bei den Beratungen stellte sich heraus, dass beim Zustand des Baumes mehr auf die Vitalität eingegangen werden muss. Deshalb hat es hierzu einige Ergänzungen gegeben.

In dem Abschnitt zum Umfang und zur Durchführung von Regelkontrollen wurde die Liste über Schäden und Defektsymptome deutlich überarbeitet, d. h. mit mehr Begriffen versehen, die nach Krone, Stamm, Stammfuß/Wurzelanlauf und Veränderungen im Wurzelbereich und Baumumfeld untergliedert sind. Diese Liste ist inzwischen die Grundlage vieler Baumkataster. Bezüglich dieser alphabetischen Nennung von Schadmerkmalen wurde eine Anmerkung ergänzt: Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist im Einzelfall um entsprechende Punkte zu erweitern. Des Weiteren haben nicht in jedem Fall alle Punkte eine Verkehrssicherheitsrelevanz.

Bezüglich der Kontrollintervalle für die Regelkontrolle gab es im RWA eine längere Diskussion sowie mehrere Vorschläge zur Neugestaltung der Tabelle in diesem Kapitel. Der Vergleich der verschiedenen Entwürfe ergab am Ende, dass die bisherige Darstellung der Tabelle nach wie vor die beste ist. Die Beratungen zu den neuen Richtlinien haben somit diese Tabelle, die bereits in der ersten Ausgabe enthalten war, grundsätzlich bestätigt. Auf diese Tabelle wurde in der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren mehrfach Bezug genommen. Dieses differenzierte Vorgehen hat sich allgemein durchgesetzt und hat damit die Abkehr von einer Baumkontrolle, bei der alle Bäume unabhängig von Standort, Zustand und Alter zweimal im Jahr kontrolliert werden, bewirkt.

Art und Umfang der Dokumentation der Baumkontrolle ist in der Praxis ein viel diskutiertes Thema, vor allem die der Kontrolle von flächigen Beständen. Aus den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre sowie den Anmerkungen hierzu aus juristischer Sicht wurden Erweiterungen dieses Unterkapitels vorgenommen. Die zentrale Aussage in diesem Kapitel ist, dass der Nachweis so geführt werden muss, dass er in Streitfällen als Beweismittel für die Erfüllung der den Verantwortlichen obliegenden Sorgfaltspflicht herangezogen werden kann.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Baum-Grunderfassung im Rahmen der Baumkontrolle. Zur Grunderfassung gehören die Bestandsaufnahme und die Baumnummerierung sowie das Kataster. Es waren zunächst umfangreichere Erweiterungen in diesem Abschnitt angedacht. Letztendlich wurde jedoch entschieden, dass der Schwerpunkt der Baumkontrollrichtlinien auf der Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen liegt und deshalb nur hierauf fokussiert werden soll.

Ein Kataster, die Nummerierung sowie die Verwaltung der Daten sind Elemente der Baumkontrolle, sie gehören jedoch nicht unmittelbar zur Überprüfung der Verkehrssicherheit. Die Grunderfassung soll deshalb in einem eigenen Werk beschrieben werden. Hier sollen dann auch Fragen des Datentransfers zwischen verschiedenen (Kataster)-Systemen behandelt werden. Letztendlich soll es von Seiten der FLL rund um die Verkehrssicherheit von Bäumen zukünftig drei Regelwerke geben: zur Grunderfassung, zur Baumkontrolle sowie zur Baumuntersuchung. Es gehört alles zusammen, es sind aber verschiedene Tätigkeiten, die unterschiedliche Qualifikationen erfordern und die bei falscher Anwendung aus rechtlicher Sicht unterschiedliche Konsequenzen haben.

Zusatzkontrollen können unabhängig von der Regelkontrolle erforderlich werden. Die Zusatzkontrollen sind ein Teil der Baumkontrolle, sie erfolgen anlassbezogen nach extremen Witterungsereignissen, Schadensfällen bzw. erheblichen Eingriffen in den Baum bzw. das Baumumfeld. Art und Umfang der Zusatzkontrollen sind von dem Anlass der Maßnahme abhängig. Ein Diskussionspunkt in diesem Zusammenhang sind die zunehmenden Stürme und damit die Zumutbarkeit bzw. Leistbarkeit dieser Kontrollen. In vielen Kommunen können aufgrund von Personalmangel sowie begrenzter Haushaltsmittel schon die normalen Regelkontrollen nur schwerlich durchgeführt werden. Es fehlen vielerorts schlicht die Möglichkeiten, nach (unvorhersehbaren) Schadereignissen einen größeren Baumbestand zeitnah zusätzlich zu kontrollieren. Dies ist mit Sicherheit ein Thema, das die Kommunen sowie die Kommunalversicherer und die Gerichte zukünftig noch mehrfach beschäftigen wird.

Das abschließende Unterkapitel zur Baumkontrolle ist neu entstanden und befasst sich mit den Grenzen von Regelkontrollen. Erfahrungen von Baumkontrolleuren zeigen, dass es Standorte gibt, an denen sich Regelkontrollen tatsächlich nicht durchführen lassen oder allenfalls mit einem vollkommen unverhältnismäßigen und daher unzumutbaren Aufwand. Beispielhaft seien hier Steilhanglagen sowie Standorte mit extremem Unterwuchs genannt. Diese Problematik wurde aufgegriffen und findet sich erstmals in einem eigenen Unterkapitel.

2.6 Baumuntersuchungen

Seit 2013 gibt es die FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien. Eingehende Untersuchungen sind erforderlich, wenn nach der Baumkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit (Bruch- und/oder Standsicherheit) und/oder die zu treffenden Maßnahmen bleiben. Dieses Kapitel stellt den Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich erschienenen Regelwerk zur Baumuntersuchung her.

2.7 Hinweise für den Schadensfall

Dieses kurze Kapitel gibt wie schon in der letzten Ausgabe einige Hinweise für den Fall, dass durch einen Baum ein Schaden entstanden ist. Hier kommt der Dokumentation eine besondere Bedeutung zu.

2.8 Weitere Quellen und Literatur

Ergänzend zu dem Kapitel 3 „Rechtliche Rahmenbedingungen“ werden hier die wesentlichen Urteile des BGH inklusive Aktenzeichen sowie, falls vorhanden, auch Hinweise auf Artikel in Fachzeitschriften zu diesen Urteilen aufgelistet. Die kurze Liste an Fachliteratur sowie von Bezugsquellen wurde aktualisiert.

2.9 Anhänge

Wie schon in den vorherigen Ausgaben beinhaltet dieses Regelwerk wieder einen Anhang A (normativ) und einen Anhang B (informativ). Der normative Teil enthält die Begriffsbestimmungen. Dieser wurde mit denen anderer Regelwerke der FLL (vor allem mit denen der aktualisierten ZTV-Baumpflege) abgeglichen und bei Bedarf mit Begriffen, die nur in diesem Werk auftauchen, ergänzt. Der informative Teil beinhaltet nach wie vor Beispiele von Kontrollblättern, und zwar sowohl für die Regelkontrolle von Einzelbäumen als auch für die von flächigen Baum-/Gehölzbeständen.

3. Ausblick

Das Interesse an den FLL-Baumkontrollrichtlinie ist inzwischen auch im europäischen Ausland vorhanden, am stärksten in den deutschsprachigen Ländern sowie in Polen. Ein weiterer Beleg für die Akzeptanz dieses Regelwerks ist die Zertifizierung zum FLL-zertifizierten Baumkontrolleur. Auf Basis der Richtlinien haben sich seit 2007 in Deutschland, Österreich und seit diesem Jahr auch in der Schweiz weit über 6000 Baumkontrolleure zertifizieren lassen. In Polen wurde inzwischen eine Zertifizierung in Anlehnung an die Richtlinien und die Zertifizierung der FLL installiert. Damit hat dieses Regelwerk der FLL bislang schon eine große Verbreitung gefunden. Mit der Überarbeitung der Baumkontrollrichtlinien und mit den verschiedenen Gerichtsurteilen zu Fragen der Baumkontrolle, die sich vermehrt auf dieses Regelwerk beziehen, wird dies mit großer Wahrscheinlichkeit noch weiter zunehmen.

Autor

Prof. Dr. Dirk Dujesiefken

Institut für Baumpflege

Brookkehre 60

21029 Hamburg

Tel: (040) 7241310

Fax: (040) 7212113

info@institut-fuer-baumpflege.de

Prof. Dr. Dirk Dujesiefken ist Leiter des Regelwerksausschusses (RWA) und Arbeitskreises (AK) der ZTV-Baumpflege der FLL sowie Mitglied im dem RWA, der die Baumkontrollrichtlinien erarbeitet.